

VERGABERICHTLINIE

FÖRDERUNG VON SCHÜLERHEIMEN

Auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 15. September 2014 wird den Betreibern von Schülerheimen in Tirol, unter Hinweis auf das Gesetz LGBl. Nr. 43/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011, zur Abdeckung der laufenden Kosten pro Schuljahr ein vom Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung festgesetzter Betrag bereitgestellt. Mit diesen Unterstützungen sollen die betreffenden Heimträger finanziell entlastet werden, sodass kein Internat auf Grund finanzieller Gegebenheiten geschlossen werden muss. Zudem ist es ein erklärtes Ziel des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung, dass die Heimbeiträge für die betroffenen Familien weiterhin leistbar bleiben und kein Schüler auf Grund geographischer Gegebenheiten bzw. finanzieller Gründe von einer angestrebten schulischen Ausbildung Abstand nehmen muss.

I.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Rahmen dieser Förderaktion gewährten Zuschüsse werden nur für jene Tiroler Schüler bereitgestellt, die in erster Linie auf Grund geographischer Gegebenheiten (z.B. keine adäquate schulische Ausbildung in der näheren Umgebung, Schwerpunktangebote einzelner höherer oder mittlerer Schulen) oder auf Grund besonderer Gegebenheiten (z.B. familiäre Spannungen, Lernprobleme, etc.) in einem Internat in Tirol wohnen müssen. Diese Beiträge der Landesgedächtnisstiftung sollen in erster Linie für Schüler höherer und mittlerer allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ab der 9. Schulstufe bereitgestellt werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. die Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteiles, der Internatsbesuch wird vom Schulbetreiber zwingend vorgeschrieben) können in Einzelfällen auch Heimträger von Internaten der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe eine Förderung erhalten.
- b) Die in den betreffenden Heimen untergebrachten Schüler müssen nachweisbar vor Beginn eines Schuljahres zusammen mit mindestens einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol innehaben.
- c) Diese Beiträge der Landesgedächtnisstiftung werden nur einmal pro Schuljahr in Form einer nichtrückzahlbaren Einmalzahlung den Heimträgern zur Verfügung gestellt.
- d) Diese Förderaktion der Landesgedächtnisstiftung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann binnen 6 Monate vor Beginn des nächstfolgenden Schuljahres widerrufen werden.

II.

Förderwerber

Im Rahmen dieser Förderaktion der Landesgedächtnisstiftung können nur jene Internate in Tirol unterstützt werden, die von Gemeinden, privaten Vereinen oder von kirchlichen Einrichtungen betrieben werden. Internate, die sich außerhalb Tirols befinden und Heime, die entweder vom Land

oder dem Bund geführt oder zum überwiegenden Teil vom Land oder dem Bund finanziert werden, sind von dieser Förderungsaktion ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn ein Heim zwar von einem Verein geführt wird, aber auf Grund der Höhe der jährlichen Zuwendungen in einem direkten Naheverhältnis zum Land oder zum Bund steht.

III. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalzahlung zur Verfügung gestellt.

Für jeden Schüler, der vor Beginn eines Schuljahres mit zumindest einem Elternteil bzw. Obsorgeberechtigten den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol hatte, soll unter Berücksichtigung der budgetären Bedeckung ein Betrag in Höhe von mindestens Euro 20,- pro Schüler und Monat bereitgestellt werden. Dieser Betrag kann im Höchstfall Euro 50,- pro Schüler und Monat betragen, und zwar dann, wenn die in einem Heim in Tirol untergebrachten Schüler von ausgebildeten Pädagogen betreut werden und mittels einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachgewiesen werden kann, dass sich das Heim in einer existenzbedrohenden finanziellen Situation befindet. Voraussetzung für die Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung durch die Landesgedächtnisstiftung ist, dass in den Heimen die allgemein gültigen Standards in Bezug auf Wohnqualität, Ausstattung, Freizeitangeboten, etc. eingehalten werden und die von den betroffenen Familien aufzubringenden Heimpreise sich nicht wesentlich von denen vergleichbarer Heime unterscheiden. Zudem muss ein Antragsteller die Zustimmung erteilen, dass ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung jederzeit einen Lokalausweis vornehmen kann.

IV. Förderverfahren

a) Antrag:

Die Online-Anträge können ab Beginn eines Schuljahres bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung eingebracht werden. Später einlangende Förderansuchen können nicht mehr behandelt werden.

b) Unterlagen:

Dem Online-Antrag sind jedenfalls nachfolgende Unterlagen beizuschließen:

- Einnahmen- / Ausgabenrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres
- Übersicht aller im Heim untergebrachten Schüler und Lehrlinge
- Übersicht der Schüler aus Tirol und Bekanntgabe der von ihnen besuchten Ausbildungsstätten

Fehlende Informationen bzw. Unterlagen werden von der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung höchstens zweimal unter Setzung einer angemessenen Nachfrist urgirt. Sollte dieser Aufforderung zur Ergänzung des Ansuchens nicht fristgerecht nachgekommen werden, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

c) Förderentscheidung:

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung. In weiterer Folge werden anhand eines Punktesystems die Höhen der Beihilfen berechnet.

d) Verständigung über die Förderentscheidung und Auszahlung:

Die Förderwerber werden schriftlich über die Förderentscheidung / Auszahlung verständigt.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Förderwerber haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen von der Förderzusage zurückzutreten.

Die gemachten Förderzusagen gelten vorbehaltlich der budgetären Bedeckung.

V. Rückzahlung einer Förderung

Im Falle, dass während eines Schuljahres ein Heim ganz oder teilweise geschlossen bzw. verkauft wird oder wenn nach erfolgter Antragstellung andere gravierende Veränderungen eingetreten sind, ist die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung umgehend zu informieren. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Teil oder die gesamte Förderung zurückzuzahlen ist. Sollte der Fördernehmer für ein Verschulden am Eintritt eines Umstandes sein, der die Rückforderung einer ausbezahlten Subvention notwendig macht, kann vorgeschrieben werden, dass der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro- Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst wird. In Ausnahmefällen kann auf eine Verzinsung des zurückfordernden Betrages verzichtet werden.

VI. Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF

VII. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung.

VIII. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 25.10.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.